

## Änderung der Verordnung der Österreichischen Apothekerkammer betreffend die Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Krankenhauspharmazie (KhFA-WbO 2015)

Die Delegiertenversammlung hat am 2. Dezember 2021 folgende Änderungen der KhFA-WbO 2015 aufgrund des § 27 Abs. 1 des Apothekerkammergesetzes 2001, BGBl. I Nr. 111/2001 idgF., folgende Änderungen beschlossen:

- 1. An § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:
  - (2a) Nach positiver Ablegung der Prüfung (§ 11 f) kann der Weiterzubildende einen Antrag auf Anrechnung von Dienstzeiten auf die Weiterbildungszeit stellen, die maximal 5 Jahre vor dem Einlangen seiner Anmeldung zur Weiterbildung absolviert wurden. Eine Anrechnung erfolgt im Ausmaß von bis zu einem Jahr.
- 2. An § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:
  - (1a) Das Konzept zur Fachbereichsarbeit ist spätestens nach Absolvierung von 120 Unterrichtseinheiten einzureichen. Erst nach Genehmigung des Konzeptes der Fachbereichsarbeit durch die Weiterbildungskommission gemäß § 16 lit. j. ist der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen möglich bzw. werden diese auf das Gesamtausmaß der notwendigen 240 Unterrichtseinheiten gemäß § 5 Abs. 1 hinzugezählt.
- 3. § 7 Abs. 2 entfällt und wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
  - (2) Das Konzept zur Fachbereichsarbeit ist der Weiterbildungskommission zur Genehmigung vorzulegen und muss im Kammeramt spätestens einen Monat vor der Sitzung der Weiterbildungskommission einlangen.
- 4. An § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:
  - (2a) Das genehmigte Konzept ist drei Jahre ab der Entscheidung der Weiterbildungskommission gültig. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Fachbereichsarbeit zur Bewertung einzureichen (vgl. § 8 Abs. 1). Bei

Überschreitung dieses Zeitraumes von drei Jahren ist das Konzept erneut zur Genehmigung vorzulegen. § 3 Abs. 3 bis 6 bleiben hiervon unberührt.

5. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Weiters ist eine Zusammenfassung der Fachbereichsarbeit in elektronischer Form anzufügen, welche auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer und in der Österreichischen Apotheker-Zeitung ehestmöglich zu veröffentlichen ist.

- 6. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
  - (4) Fachapotheker sind zur laufenden Fortbildung verpflichtet.
- 7. Nach § 16 lit. p werden folgende lit. q und lit. r eingefügt:
  - q. die Anrechnung von Vordienstzeiten vor Einlangen der Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2a,
  - r. die Bewertung von Veranstaltungen mit Fortbildungspunkten.
- **8.** § 17 Abs. 1 entfällt und wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
  - (1) Die Österreichische Apothekerkammer trägt die gesamten Kosten für den Aufwand der Weiterbildung.
- 9. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge "KhFA-WbO 2009" durch "**KhFA-WbO 2015**" und "22. Juni 2019" durch "**22. Juni 2024**" ersetzt.
- 10. Dem § 2 Abs. 5 in Anhang 2 (WbK-PrüfungsO) wird folgender Abs. 5a angefügt:
  - (5a) Sollte weniger als die Hälfte der Fragen aus einem Bereich der Lehrveranstaltungen des Anhanges 1 vollständig richtig beantwortet sein, ist nur dieser eine Bereich innerhalb eines Kalenderjahres abzulegen. Bei Bestehen dieses einen Teiles gilt der gesamte schriftliche Teil der Prüfung als bestanden. § 4 Abs. 2 gilt hier sinngemäβ.
- 11. § 4 Abs. 3 in Anhang 2 (WbK-PrüfungsO) entfällt und wird durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

  (3) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss nur mehr die mündliche Prüfung wiederholt werden, sofern dies innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erfolgt. Anderenfalls sind sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung abzulegen.

Die Kundmachung der Änderungen erfolgt gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001 am 28. Februar 2022.